

SATZUNG

3. Innerhalb der mit S gekennzeichneten Flächen sind zum Schutz der

dämmaße R'w bzw. Rw einzuhalten:

Dächer bzw. Außenwände: R'w 50 dB (A)

Wohnnutzung gegen Verkehrsimmissionen, an den der Lärmquelle zuge-

wandten Außenbauteilen der Gebäude Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.

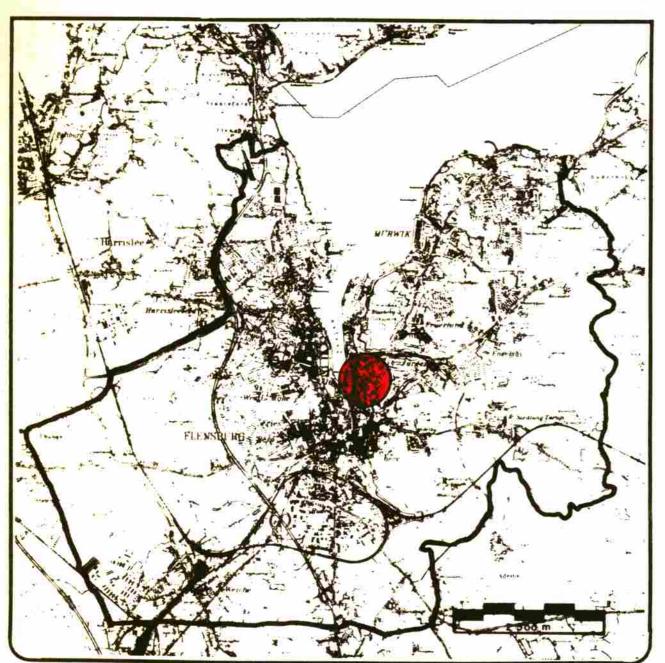
Dabei sind folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung (bewertete Schall-

Rw 45 dB (A).

DER STADT FLENSBURG

UBER DEN BEBAUUNGSPLAN (NR.182) RIVESELL-/MOMMSENSTRASSE

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches i. d. F. vom 08. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 31.05.1990 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 182 ,bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (Teil B),erlassen:



Übersicht -Stadtgebiet- mit Kennzeichnung des Bebauungsplanbereiches

Verfahrensvermerke

Der katastermäßige Bestand am 29.8.89 some die gemetrischen. Festlegungen der neuen städtebaulichen Planu Flensburg, den 24.7.90

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Hatsversammlung Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Flensburger Tageszeitungen am 31.03.1987 erfolgt.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.08.1989 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Ratsversammlung hat am 06.07. 1989 den Entwurf des Bebauungspla nes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.08.1989 bis zum 29.09.1989 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können. am 04.08.1989 in den Flensburger Tageszeitungen ortsüblich bekanntge -

Die fruhzeitige Bürgerbeteiligung nach 8 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 23.05.1989 durchgeführt worden am 23.05.1989 durchgeführt worden

Flensburg, den 2 4 JUL

Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.03.1990 geprüft. Flensburg, den 2 4 JUL

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, be-stehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 22.03.1990 bis zum 23.04.1990 erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jeder mann schriftlich oder zu Protokoll gettend gemacht werden können, am 12.03.1990 in den Flensburger Pageszeitungen ortsüblich bekannt gemacht worden.

Flensburg, den 2 4. JUL

Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger offentlicher Belange am 31.05.1990 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden

Flensburg, den 2 4 JULI

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text T (Teil B), wurde am 31.05.1990 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 31:06.1990 gebilligt.

Flensburg, den 2 4. JUL

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 24.07.1990 dem Innenminister angezeigt worde Dieser hat mit Erlaß vom 27.09. 1990 810 b-512.113- √ erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvel

Flensburg, den 1 6. Okt, 1991

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit tertigt.
Flensburg, den 2 1. Okt. 1991

Vuhur Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anze Die Stelle , bei der der Plan auf Dan werden der Dienststunden von jeder - mann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.11. 1991 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 17, 11, 1991 in Kraft

Flensburg, den 26. Nov. 1991



1. Im ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, d. h. auch nicht ausnahmsweise

2. Im REINEN WOHNGEBIET (WR) sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die Ausnah-

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, d. h. auch nicht ausnahmsweise

folgenden Ausnahmen nach § 4 BauNVO, Abs. 3

-1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

-3. Gartenbaubetriebe,

-5. Ställe für Kleintierhaltung

men nach § 3 BauNVO, Abs. 3

-4. Tankstellen,

zulässig.

-2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

- kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes

GEBIETSUMSCHREIBUNG

für das Gebiet:

Jürgensgaarder Straße

im Westen Bismarckstraße

ZEICHENERKLÄRUNG 1. Planfestsetzungen

(siehe Text Nr 2)



Allgemeine Wohngebiete

Einfahrt / Ausfahrt

Grunflachen

Bäume zu erhalten

Dauerkleingarten (privat)

Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Garagen

Durchgang, Durchfahrt

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B.von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

Bebauungsplans

2. Darstellungen ohne Normcharakter Vorhandene Gebäude

3. Nachrichtliche Übernahmen

Vorhandene Flurstücksgrenzen



Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schadlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (siehe Text Nr. 3)

Umgrenzung von Erhaltungsbereichen

B - PLAN NR. 182 RIVESELLSTR./MOMMSENSTRASSE

Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom

Maßstab 1:500

STAND: 02.1990